

7. Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen

7.1. Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Regensburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 7.05.1991 i.d.F. vom 13.11.2001

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erläßt der Landkreis Regensburg folgende Satzung:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß. Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Keine Abfälle i.S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe. Bewegliche Sachen, die der Besitzer dem Landkreis oder einem von diesem beauftragten Dritten überläßt, sind auch im Fall der Verwertung Abfälle. Nicht von dieser Satzung erfaßt werden ferner Baurestmassen und Erdaushub aus den Gemeinden des Landkreises, die über eine eigene, genehmigte und aufnahmefähige Deponie verfügen. In diesen Fällen erfolgt die Entsorgung nach der jeweiligen gemeindlichen Satzung.
- (2) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfaßt die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (3) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Der Landkreis berät die Bürger und Inhaber von Gewerbe- und Industriebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Abfallberater.
- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, darauf hin, daß möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen sollen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlaßt der Landkreis, daß Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3

Abfallverwertung

- (1) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Herkunftsbereichen müssen gemäß KrW-/AbfG Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung trennen und einer gesonderten Verwertung oder Beseitigung zuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.
- (2) Abfälle zur Verwertung im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Glasflaschen und andere Behälter aus Glas, Kunststoffe, nicht verunreinigtes Papier, Pappe und Kartonagen, Textilien, Metalle sowie kompostierbare Materialien.
- (3) Kompostierbare Materialien sollen auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist (Eigenkompostierung). Alternativ können mehrere Grundstückseigentümer gemeinsam eine Kompostierung betreiben (Gemeinschaftskompostierung).

§ 4

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere der kreisangehörigen Gemeinden und privater Unternehmen, bedienen.

§ 5

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
 1. Eis und Schnee
 2. Explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen)
 3. Folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztliche Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt
 - Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen (bisher: Abfallschlüssel 97101, nunmehr: EAK 18 01 03 und 18 02 02)
 - mikrobiologische Kulturen (bisher: Abfallschlüssel 97101, nunmehr: EAK 18 01 03 und 18 02 02)
 - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (bisher: Abfallschlüssel 97101, nunmehr: EAK 18 01 03 und 18 02 02)
 - Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (bisher: Abfallschlüssel 13705, nunmehr: EAK 18 02 02)
 - b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika
 - c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (bisher: Abfallschlüssel 97104, nunmehr: EAK 18 01 02).
 4. Altautos, Altreifen (mit Ausnahme der Reifen von Personenkraftwagen und Motorrädern nach § 14 Abs. 2 Nr. 4) und Altöl
 5. Pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden.
 6. Klärschlamm mit einem Wassergehalt von mehr als 65 % und Fäkalschlamm
 7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
 8. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/ AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden.

- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
 1. Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub
 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden.
 3. Klärschlamm
- (3) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis können auf schriftlichen Antrag des Besitzers Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgenommen werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweisen kann und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Befreiung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, daß es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (5) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß § 19 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 6

Anschluß- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluß ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlußrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlußberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 11 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 5 Abs. 1 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 7

Anschluß- und Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlußzwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. Grundstücke, die nach ihrer besonderen Zweckbestimmung nicht ständig, jedoch in kürzeren und längeren Zeitabständen benutzt werden, sind nicht ausgenommen.
- (2) Die Anschlußpflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 11 bis 19 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle i.S.d. Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. Die in § 5 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S.d. § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Anlage, nach § 28 Abs. 2 KrW-/ AbfG übertragen worden ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluß- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 8

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Anschlußpflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlußpflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlußpflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlußpflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluß- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 9

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i.S.d. Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 10

Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (2) Bei Anlieferungen an der Umladestation des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf geht der Abfall mit Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf über.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 11

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 12 und 13) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 14 bis 18) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 19 Selbstanlieferung).

§ 12

Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfaßt, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt oder bereitstellen läßt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen insbesondere
 1. folgende Abfälle zur Verwertung
 - a) Altglas (Behälterglas)
 - b) Altpapier und Kartonagen, soweit dieser Wertmüll nicht über die Papiertonne (§ 14 Abs. 2 Nr. 5) oder über Haussammlungen durch Vereine oder caritative Organisationen erfaßt wird
 - c) organische Gartenabfälle
 - d) Styropor
 - e) Kunststoffe, soweit hierfür eine Verwertungsmöglichkeit gesichert ist
 - f) Metall (Weißblechdosen, Aluminium, Schrott, NE-Metalle o.ä. Wertstoffe)
 - g) Altfette
 - h) Altschuhe
 - i) Alttextilien
 - j) Elektronikschrott
 - k) Korksoweit diese Abfälle verwertet werden können.
 2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen, Salze sowie Arzneimittel.

§ 13

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis k aufgeführten Wertstoffe sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis oder von Dritten in dessen Auftrag dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen nicht in die Sammelbehälter eingegeben werden. Abfälle dürfen nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (2) Problemabfälle im Sinn des § 12 Abs. 2 Nr. 2 sind dem Personal des Umweltmobils an den speziellen Sammelfahrzeugen oder in den ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge bzw. Sammeleinrichtungen werden vom Landkreis bekanntgegeben. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 14

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 15 am oder auf dem Anfallgrundstück bzw. bei nichtanfahrbaren Grundstücken an der vom Landkreis festgelegten Stelle abgeholt. Die Restmüll- und Altpapiersammelbehälter bzw. die Abfälle nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 müssen am Abfuhrtag um 6.00 Uhr bereitgestellt sein.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
 1. Abfälle zur Beseitigung (Restmüll), sofern diese nicht nach § 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder nach § 12 Abs. 2 getrennt erfaßt werden.
 2. Abfälle zur Beseitigung, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts (Sperrmüll - entsprechend der Benutzungssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in seiner jeweils gültigen Fassung) nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behälter erschweren, sofern der Abfallbesitzer an das Holsystem für Restmüll angeschlossen ist.
 3. Kühl- und Gefriergeräte, Haushaltsgeräte mit PCB-Kondensatoren in haushaltsüblichen Mengen, sofern der Abfallbesitzer an das Holsystem für Restmüll angeschlossen ist.
 4. Altreifen von Personenkraftwagen und Motorrädern ohne Felgen.
 5. Papier, Pappe und Kartonagen in haushaltsüblichen Mengen, sofern der Abfallbesitzer an das Holsystem für Restmüll angeschlossen ist.

§ 15

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Restmüll im Sinn des § 14 Abs. 2 Nr. 1 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 6 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Abs. 2 nicht entleert.
Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:
 1. graue Müllnormeimer mit 50 l Füllraum,
 2. graue Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum,
 3. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
 4. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
 5. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
 6. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum und
 7. vom Landkreis amtlich gekennzeichnete Restmüllsäcke mit 50 l Füllraum,
 8. vom Landkreis amtlich gekennzeichnete Restmüllsäcke mit 60 l Füllraum,
 9. vom Landkreis amtlich gekennzeichnete Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum,
 10. vom Landkreis amtlich gekennzeichnete Restmüllsäcke mit 80 l Füllraum.
- (2) Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, daß er in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht vollständig untergebracht werden kann (verstärkter Anfall), so ist der weitere Restmüll in gebührenpflichtigen, amtlich gekennzeichneten Restmüllsäcken neben den zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abholung bereitzustellen. Der Landkreis gibt bekannt, welche Restmüllsäcke für diesen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (3) Für anschlusspflichtige Grundstücke im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 können mit Zustimmung des Landkreises anstelle von Müllnormtonnen bzw. -eimer jährlich amtlich gekennzeichnete Restmüllsäcke, die gebührenmäßig dem angemeldeten Restmüllvolumen entsprechen sowie Altpapiersäcke, zur Verfügung gestellt werden. Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.
- (4) Für anschlusspflichtige Grundstücke, die wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können, kann widerruflich die Benutzung amtlich gekennzeichnete Restmüllsäcke anstelle von Müllnormtonnen bzw. -eimern mit einem Füllraumvolumen, das dem gebührenmäßig angemeldeten Restmüllvolumen entspricht sowie Altpapiersäcke, gestattet werden. Die Gebührenpflicht für die veranlagten Restmüllbehälter bleibt davon unberührt. Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.
- (5) Sperrmüll im Sinn des § 14 Abs. 2 Nr. 2, Kühl- bzw. Gefriergeräte und Haushaltsgeräte mit PCB-Kondensatoren i.S.d. § 14 Abs. 2 Nr. 3 werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt; der Landkreis oder dessen Beauftragter bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle zur Beseitigung, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. Die im Satz 1 genannten Abfälle sind zu den bekanntgegebenen Zeitpunkten so zur Abfuhr bereitzustellen, daß Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die im Satz 1 genannten Abfälle dürfen von den Besitzern mit Zustimmung des Landkreises auch zu den dafür geeigneten und vom Landkreis bekanntgegebenen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

- (6) Altpapier und Kartonagen sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnisse zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 2 nicht entleert.

Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. grüne Altpapiertonnen mit 240 l Füllraum für Papier und Kartonagen,
2. grüne Altpapiergroßbehälter mit 1.100 l Füllraum für Papier und Kartonagen,
3. Altpapiersäcke.

§ 16

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Die Anschlußpflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit ordnungsgemäß aufnehmen kann. Auf jedem anschußpflichtigen Grundstück muß mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 6 zuzüglich eines Behältnisses nach § 15 Abs. 6 Satz 3 Nr. 1 und 2 vorhanden sein. Auf Antrag der betroffenen Anschlußpflichtigen können für Grundstücke mit gemeinsamer Grundstücksgrenze gemeinsame Restmüll- und Altpapierbehältnisse zugelassen werden, wenn dies gemeinsam beantragt wird und sich einer der Anschlußpflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet. Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüll- und Altpapierbehältnisse nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 6 und Abs. 6 Satz 3 Nr. 1 und 2 durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen.
- (2) Die Anschlußpflichtigen haben die zugelassenen Restmüllbehältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Der Landkreis informiert die Anschlußpflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. Die Anschlußpflichtigen haben dafür zu sorgen, daß die Behältnisse den zur Nutzung des anschußpflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Zur ordnungsgemäßen Erfassung und Veranlagung der Restmüllbehältnisse nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 6 werden je nach Tonnengröße Gebührenmarken ausgegeben, die vom Anschlußpflichtigen deutlich sichtbar an der Restmülltonne anzubringen sind. Restmülltonnen ohne gültige Gebührenmarken werden nicht entleert. Gebührenmarken an nicht mehr veranlagten Restmülltonnen sind zu entfernen. Kommt der Verpflichtete dem nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Gebührenmarke im Wege der Ersatzvornahme vom Landkreis oder seinem Beauftragten entfernt werden.
- (4) Die Altpapierbehältnisse nach § 15 Abs. 6 werden dem Anschlußpflichtigen nach der Zahl der auf dem anschußpflichtigen Grundstück gemeldeten Personen (40 l Volumen pro gemeldeter Person) durch den Landkreis zur Verfügung gestellt. Im begründeten Fällen kann der Landkreis von Satz 1 abweichende Regelungen treffen. Auf schriftlichen Antrag können für Grundstücke mit gemeinsamer Grundstücksgrenze gemeinsame Altpapierbehältnisse nach § 15 Abs. 6 zugelassen werden, wenn einer der Anschlußpflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis sämtliche sich auf die Altpapierbehältnisse beziehenden Pflichten übernimmt.
- (5) Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, daß sich der Deckel noch schließen läßt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Staubförmige Abfälle dürfen nur in Säcken in die Abfallbehältnisse eingegeben werden, um bei der Verladung Beeinträchtigungen zu vermeiden. Die Altpapierbehältnisse sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Für Beschädigungen, übermäßige Verunreinigungen sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlußpflichtige für den entstandenen Schaden.
- (6) Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, daß sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; dies gilt auch für Abfallbehältnisse in Müllboxen.
- (7) Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Behältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen. Werden Straßen befahren, die keine öffentlichen Straßen im Sinn des Straßen- und Wegerechts sind (Art. 3, 53 Bayer. Straßen- und Wegegesetz) so kann der Landkreis oder der mit der Abholung beauftragte Unternehmer verlangen, daß er von der Haftung wegen möglicher Schäden freigestellt wird. Wird die Haftungsfreistellung nicht erteilt, so ist der Landkreis oder der beauftragte Unternehmer zum Befahren der Privatstraßen nicht verpflichtet. Der Anschlußpflichtige hat in diesem Fall die Abfallbehältnisse zur nächstgelegenen anfahrbaren, öffentlichen Straße zu bringen. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

- (8) Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. Die Behältnisse sind nach der Leerung unverzüglich zurückzustellen.
- (9) Können aus einem vom Angeschlossenen zu vertretenden Grund die Abfallbehältnisse nicht entleert werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. § 9 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 17

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung

- (1) Abfälle zur Beseitigung werden vierzehntägig abgeholt, Papier, Pappe und Kartonagen werden alle vier Wochen abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag und, soweit möglich, auch die voraussichtlichen Tagesstunden werden vom Landkreis bekanntgegeben. Muß der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.
- (2) Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen können das Einsammeln und Befördern des Sperrmülls ausgesetzt werden.

§ 18

Altreifenabfuhr

- (1) Altreifen von Personenkraftwagen und Motorrädern ohne Felgen werden zweimal jährlich abgeholt. Der Zeitpunkt der Abholung wird bekanntgegeben.
- (2) Pro Abfuhr dürfen je Müllnormeimer (50 l) und Müllnormtonne (60 l, 80 l, 120 l, 240 l) bis zu 6 Reifen, je Müllgroßbehälter mit 1,1 m³ bis zu 30 Reifen bereitgestellt werden. § 15 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Für die Bereitstellung der Altreifen gilt § 16 Abs. 6 bis 8 entsprechend. § 19 findet keine Anwendung.

§ 19

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten haben ihre Abfälle am Anfallort nach Abs. 2 zu trennen, soweit der Landkreis nicht im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Abfälle zur Verwertung oder Problemabfälle enthalten.
- (2) Die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten sind zu trennen in
 - a) einzelne stofflich oder energetisch verwertbare Bestandteile
 - b) übrige brennbare Abfälle zur Beseitigung entsprechend der Benutzungssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in der jeweils gültigen Fassung
 - c) übrige nicht zur Verbrennung geeignete Abfälle zur Beseitigung.
- (3) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 7 Abs. 2 haben die Besitzer die in § 5 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch beauftragte Dritte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Sammelanlagen zu bringen. Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Sammelanlagen im Sinn des Satzes 1. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.
- (4) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 sind nach Maßgabe der Vorschriften der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entsorgen.
- (5) Abfälle zur Verwertung, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 3 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:
 1. Abfälle zur Verwertung (z.B. Kunststoffe, Glas, Metall, Styropor, unbehandeltes Altholz),
 2. unbelasteter Erdaushub,
 3. mineralischer Bauschutt (z.B. Beton, Mauerwerk),
 4. nicht verwertbarer Bauschutt,
 5. Baustellenabfälle
 6. Straßenaufbruch.

3. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 20

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 21

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer
 1. gegen die Überlassungsverbote in § 5 Abs. 4 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluß- und Überlassungszwang nach § 7 zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- der Auskunftspflichtigen nach § 8 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in §§ 13 oder 15 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 16 Abs. 1 bis 6) zuwiderhandelt,
 6. entgegen § 19 Abs. 1 und 2 eine Trennung am Anfallort nicht vornimmt,
 7. unter Verstoß gegen § 19 Abs. 3 und 4 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht von Wertstoffen oder Problemabfällen getrennt anliefert,
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 23

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft. *)
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Regensburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 07. Mai 1990 (Amtsblatt für den Landkreis Regensburg Nr. 21/1991 vom 24. Mai 1991 S. 192) in der Fassung der Satzung zur 3. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Regensburg vom 17. Juni 1993 (Amtsblatt für den Landkreis Regensburg Nr. 35/1993 vom 25. Juni 1993 S. 194) außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.